



INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER  
ZENTRALSCHWEIZ



# Frankenstärke: konkrete Schritte zu besseren Rahmenbedingungen

## dossierpolitik

27. Mai 2015

Nummer 6

**Regulierung** Die Aufhebung des Mindestwechsellkurses hat in vielen Schweizer Unternehmen einen Kostenschok verursacht. Die Politik kann diesen lindern, indem sie die Rahmenbedingungen gezielt verbessert. economiesuisse hat dazu bereits Vorschläge unterbreitet (dossierpolitik Nr. 1/2015). So soll ein Kostenmoratorium für die nächsten drei Jahre gelten (z.B. durch den vorläufigen Verzicht auf eine Aktienrechtsrevision oder die «Energiestrategie 2050»), der Zugang zu ausländischen Märkten verbessert und die Unsicherheit bezüglich der Unternehmenssteuerreform III und der künftigen Migrations- und Europapolitik rasch beendet werden. In diesem dossierpolitik wird nun eine Sammlung von kleinen bis mittleren Massnahmen präsentiert, die mithelfen, die Kosten für die Unternehmen zu senken. Dazu kommen bekannte, grosse Deregulierungsideen wie die Vereinheitlichung der Bauvorschriften, die Umsetzung von E-Government oder die Einführung eines Einheitssatzes für die Mehrwertsteuer. Die Initiative kategorisiert sich in a) Verzicht auf geplante Regulierungen, b) Abschaffung bestehender Regulierungen und c) Anpassung bestehender/geplanter Regulierungen.

### Position economiesuisse

- ▶ Die schwierige wirtschaftliche Situation aufgrund der Frankenstärke macht eine rasche Verbesserung der Rahmenbedingungen notwendig.
- ▶ Die Politik ist erstens gefordert, keine zusätzlichen Kosten für Unternehmen zu generieren. Auf kostentreibende, neue Regulierungen ist entsprechend zu verzichten.
- ▶ Zweitens sind die bestehenden Kosten für Unternehmen zu senken, indem unnötige bestehende Regulierungen abgeschafft werden.
- ▶ Notwendige Regulierungen sind drittens so anzupassen, dass den Unternehmen möglichst tiefe Kosten erwachsen.
- ▶ Es gibt keine einfachen Lösungen. economiesuisse fordert eine Kostensenkungsinitiative, die aus vielen, auch aus kleinen Massnahmen besteht. Denn: «Kleinvieh macht auch Mist.»



## Rahmenbedingungen jetzt verbessern

► Die plötzliche Frankenaufwertung stellt sehr viele Unternehmen in der Schweiz vor grosse Herausforderungen.

Nach der Aufhebung des Mindestkurses durch die Schweizerische Nationalbank (SNB) hat sich der Franken schlagartig stark aufgewertet. Für die betroffene Exportwirtschaft kam dies einem Schock gleich – ihre Produkte verteuerten sich innert Minuten um 15 bis 20 Prozent. Jedes Unternehmen ist nun gefordert, sich an die neue Lage anzupassen. Angesichts der oft geringen Margen ist das für viele eine enorme Herausforderung, selbst wenn sich der Wechselkurs bei etwa 1.10 Franken pro Euro einpendeln sollte. Entsprechend gross sind die negativen Auswirkungen, die mittelfristig auch die Binnenwirtschaft treffen werden.

Da es sich bei der Frankenaufwertung um einen langfristigen Kostenschock handelt, kann die Politik mit kurzfristigen Massnahmen wenig ausrichten. Sie kann die betroffenen Unternehmen jedoch unterstützen, indem sie deren Kosten nachhaltig senkt. *economiesuisse* hat bereits kurze Zeit nach dem Schock gefordert, die Belastungen für den Wirtschaftsstandort zu reduzieren und die Rahmenbedingungen zu verbessern.<sup>1</sup> Als Sofortmassnahme wurde dabei ein Moratorium für neue Regulierungen und Kosten verlangt. Ein solches wäre nicht nur eine Entlastung, sondern würde auch die Planungsunsicherheiten für viele Unternehmen merklich reduzieren. Zu erwähnen sind hier insbesondere die geplante Aktienrechtsrevision und die «Energiestrategie 2050». Erstere hätte sowohl für kotierte wie auch für nicht kotierte Aktiengesellschaften einen grossen zusätzlichen Administrationsaufwand zur Folge (Geschlechterquote, neue Sonderprozessregeln usw.). Letztere würde die Energie, als zentralen Inputfaktor in einer Industriegesellschaft, weiter verteuern<sup>2</sup>, obwohl die Belastungen (zum Beispiel bei der CO<sub>2</sub>-Abgabe) schon jetzt rekordhoch sind.

► Grundsätzlich müssen jetzt die Rahmenbedingungen verbessert, Kosten gesenkt und neue Regulierungen vermieden werden.

Es wurde auch festgehalten, dass weitere Massnahmen notwendig sind, auch wenn diese erst mittelfristig ihre Wirkung entfalten. Zu diesen zählen das Beseitigen von politischen Unsicherheiten (zum Beispiel durch einen raschen Abschluss der Unternehmenssteuerreform III), das Verbessern von Marktzugängen (insbesondere durch Freihandelsabkommen) und die kontinuierliche und konstante Investition in Bildung, Forschung und Innovation. Da der Frankenstärke aber in erster Linie mit Kostensenkungen zu begegnen ist, kommt einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Reduktion von direkten Belastungen eine besondere Bedeutung zu, da so die Kosten von Unternehmen politisch am effektivsten reduziert werden können. Folgende Kriterien sind dabei zu beachten:

- Die angestrebten Massnahmen stärken langfristig die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft.
- Sie sind schuldenbremsekonform.
- Sie sind ordnungspolitisch vertretbar und schaffen keine Sonderbehandlung von einzelnen Industrien/Sektoren.

### Zentrale Reformvorhaben

Es gibt diverse grössere Reformvorhaben, welche schon länger in der politischen Diskussion stehen und nun mit der Frankenstärke nochmals an Brisanz gewonnen haben. Dazu zählt der Einheitssatz bei der Mehrwertsteuer, welcher vor Kurzem im Parlament leider Schiffbruch erlitten hat. Die Mehrwertsteuer rangiert bei Umfragen regelmässig an der Spitze der administrativen Belastungen der Unternehmen und namentlich der KMU. Ein einheitlicher Steuersatz und wenige Steuerausnahmen würden zu einer signifikanten Entlastung führen.

<sup>1</sup> Vgl. Minsch, R. & Schnell, F. (2015). Frankenstärke: Jetzt den Wirtschaftsstandort stärken. dossierpolitik Nr. 1/2015. Zürich: *economiesuisse*.

<sup>2</sup> Zum Beispiel durch eine politisch motivierte Verkürzung der Laufzeit von Kernkraftwerken oder aufgrund des geplanten faktischen Verbots von Kernkrafttechnologien.

Die Regulierungen im Baurecht gehören ebenfalls zu den Topthemen. Gemäss eines Berichts des Bundesrats verursachen diese jährlich Kosten von 1,6 Milliarden Franken. Durch eine Auslichtung der heute 140'000 Bauvorschriften könnten die Baukosten gesenkt werden. Ein besonderes Sparpotenzial liegt in der Harmonisierung der kommunalen und kantonalen Baugesetze in ihrer Struktur sowie beim Vollzug. Es wird keine Zentralisierung gefordert, eine gewisse formale Vereinheitlichung würde die Kosten für Baubewilligungsverfahren aber erheblich senken.

Schliesslich ist es notwendig, dass die Schweiz im Bereich des E-Governments einen grossen Schritt vorwärts macht. Der «papierlastige» Austausch mit den Behörden stellt für viele Unternehmen eine grosse Belastung dar, und auch im internationalen Vergleich steht die Schweiz bezüglich des Anteils an nutzerzentrierten E-Government-Angeboten europaweit im Hintertreffen.<sup>3</sup> Hier sind grosse Anstrengungen nötig, welche nicht durch die föderale Struktur behindert werden dürfen. Allfällige Anfangsinvestitionen würden sich rasch auszahlen.

► In der Summe entfalten auch kleine Entlastungsmassnahmen gesamtwirtschaftlich eine grosse Wirkung.

#### **Aber: «Kleinvieh macht auch Mist»**

Neben diesen grossen Reformbestrebungen gibt es aber auch viele kleinere Massnahmen, die den Wirtschaftsstandort entlasten können. Isoliert betrachtet reduzieren sie die Kosten der Unternehmen zwar nicht dramatisch. Doch die Summe von vielen, vielleicht kleinen Einzelschritten wirkt schliesslich effektiv und nachhaltig. Denn Kleinvieh macht bekanntlich auch Mist, sogar viel Mist. Die nachfolgende Auflistung von Entlastungsvorschlägen für die Unternehmen, die in einer Umfrage unter den *economiesuisse*-Mitgliedern gesammelt wurden, muss daher immer vor dem Hintergrund ihrer gesamtheitlichen Wirkung gesehen werden. Es wird nicht unterschieden, ob eine Massnahme unmittelbar allen Wirtschaftszweigen oder einzelnen Branchen zugute kommt, da jede Entlastung langfristig positive Auswirkungen auf die gesamte Volkswirtschaft haben wird. So kann sich zum Beispiel die administrative Entlastung von Zulieferern aufgrund der tieferen Preise auch positiv auf die Exportunternehmen auswirken.

#### **Ein Massnahmenkatalog zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts**

Der Katalog an Entlastungsmassnahmen fordert Politik und Verwaltung: Rasche, einfache und effiziente Entlastungen der Unternehmen sind möglich und aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation dringend nötig. Die aufgeführten Vorschläge zur Verbesserung der Rahmenbedingungen listen den dazugehörigen Rechtsakt auf und erläutern die entlastende Wirkung für die betroffenen Unternehmen und die Gesamtwirtschaft. Dabei wird zwischen den folgenden Kategorien unterschieden:

- **Verzicht auf geplante Regulierung:** Dies ist im Sinne der zentralen Forderung nach einem Moratorium für weitere Belastungen des Wirtschaftsstandorts. Die Umsetzung ist einfach und rasch wirksam.
- **Abschaffung bestehender Regulierung:** Viele regulatorische Vorschriften sind im Laufe der Zeit obsolet geworden oder halten nicht, was sie versprechen. Sie können ohne Schaden gestrichen werden. Die Umsetzung dieser Massnahmen ist unkompliziert und vergleichsweise rasch möglich.
- **Anpassung bestehender/geplanter Regulierung:** Viele Regulierungen bedürfen in erster Linie einer Anpassung an die heutigen Gegebenheiten oder einer administrativen Vereinfachung zur Entlastung der betroffenen Unternehmen. Hierbei kann es sich auch um eine Senkung überhöhter Gebühren handeln. Notwendige Regulierungen erfüllen nur dann ihren Zweck, wenn sie intelligent zum Wohl aller umgesetzt werden. Der Zeithorizont zur Umsetzung der entsprechenden Massnahmen ist eher mittelfristig.

<sup>3</sup> Vgl. European Commission. (2014). EU eGovernment Report 2014. Brüssel: Autor.

## Regulierungen allgemein

### Moratorium für weitere FINMA-Auflagen an die Versicherungswirtschaft

Betroffener Rechtsakt: *FINMA-Vorgaben*  
 Art: *Verzicht auf geplante Regulierung*  
 Wirkung: *indirekte Kostensenkung*

► Die neuen FINMA-Auflagen haben die internen Kosten für Versicherungsgesellschaften stark anwachsen lassen.

Die Versicherungsindustrie hat in den letzten Jahren eine regelrechte Flut von neuen und eine Verdichtung bestehender Regulierungen erlebt. Dies hat erstens zu einem starken Anwachsen der Kosten für die Regulierung (FINMA-Gebühren) und der Kosten für interne und externe Prüfinstitute und Beratung geführt. Zweitens erhöhte sich auch der interne Aufwand massiv. Dies alles, obwohl sich die Versicherungswirtschaft in der Finanzkrise als robust erwiesen hatte und die geltenden Regulierungen ihren Zweck zufriedenstellend erfüllten. Bis auf Weiteres sollte die FINMA deshalb grundsätzlich auf neue Auflagen an die Versicherungsgesellschaften verzichten, beispielsweise bezüglich der Prüfung von internen Kontrollsystemen.

### Keine Senkung des Höchstzinssatzes für Kleinkredite

Betroffener Rechtsakt: *Verordnung zum Konsumkreditgesetz*  
 Art: *Verzicht auf geplante Regulierung*  
 Wirkung: *indirekte Kostensenkung, ökonomische Effizienzsteigerung*

► Der zulässige Höchstzins für Konsumkredite soll unangetastet bleiben.

Der Bundesrat plant in einer Revision der entsprechenden Verordnung, den Höchstzinssatz für Konsumkredite zu senken. Dieser beträgt aktuell 15 Prozent, wobei sich die effektiven Zinssätze auf dem Markt je nach Ausgestaltung eines bestimmten Kreditangebots zwischen fünf und 15 Prozent bewegen. Die Regelung hat sich grundsätzlich bewährt. Sie schützt die Konsumentin oder den Konsumenten, ohne übertrieben in die Wirtschaftsfreiheit von Kreditgeber und Kreditnehmer einzugreifen. Eine Senkung des geltenden maximalen Zinssatzes würde einerseits die Geschäftstätigkeit der Kreditunternehmen erheblich erschweren und der Angebotsvielfalt schaden. Andererseits würde sie den Privatkonsum und damit die gesamtwirtschaftliche Nachfrage tendenziell einengen, mit entsprechend negativen Folgen für den Binnenmarkt.

### Verzicht auf ungerechtfertigte Werbeverbote

Betroffener Rechtsakt: *Tabakproduktegesetz*  
 Art: *Verzicht auf geplante Regulierung*  
 Wirkung: *ökonomische Effizienzsteigerung*

► Das neue Tabakproduktegesetz schränkt die Werbemöglichkeiten unverhältnismässig stark ein.

Werbung ist ein zentrales Element des Wettbewerbs. Einschränkungen können aber etwa aus Gründen des Jugend- oder Gesundheitsschutzes gerechtfertigt sein. Da solche Regulierungen stark in die Wirtschaftsfreiheit von Unternehmen eingreifen, müssen sie sich bei legalen Produkten generell auf ein Minimum beschränken. Die Wirksamkeit der Einschränkung muss wissenschaftlich belegt sein. Diese Grundsätze wurden zum Beispiel beim Entwurf des neuen Tabakproduktegesetzes (TabPG) missachtet: Er enthält weit über den Jugendschutz hinausgehende, ideologisch motivierte Regulierungen (zum Beispiel Verbot des Sponsorings von Anlässen oder der Werbung in Zeitschriften), die es den Unternehmen verunmöglichen, sinnvoll Werbung für ihre Produkte zu betreiben. Der Grundsatz, dass legale Produkte frei beworben werden können, wird damit ausgehebelt und Einschränkungen für die Werbung anderer Produkte Tür und Tor geöffnet.

### Sofortige Aufhebung des Einfuhrmonopols für Industrialkohol

Betroffener Rechtsakt: *Alkoholgesetzgebung*  
 Art: *Abschaffung bestehender Regulierung*  
 Wirkung: *ökonomische Effizienzsteigerung*

► Die geplante Abschaffung des Importmonopols für Industrialkohol kann beschleunigt werden.

Die Einfuhr von Industrialkohol ist in der Schweiz durch ein staatliches Monopol geschützt. Industrieunternehmen (zum Beispiel Unternehmen der Chemie- und Pharmaindustrie, Chemikalienhändler, Hersteller von Lacken, Lösemittelverwerter usw.) müssen das für ihre Produktion notwendige Äthanol bei der AlcoSuisse beziehen, einem unabhängigen Profitcenter der Schweizerischen Alkoholverwaltung. Die Totalrevision des Alkoholgesetzes sieht zwar eine Liberalisierung des Marktes für Industrialkohol vor, diese steckt aber noch mitten in der parlamentarischen Beratung. Da den betroffenen Unternehmen durch den Wegfall der Wechselkursuntergrenze ein zusätzlicher Kostennachteil entsteht, ist ein vorgezogener und rascher Abschluss dieser Gesetzesrevision unbedingt notwendig.

### Liberalisierung des Notariatswesens

Betroffener Rechtsakt: *kantonale Notariatsgesetze, Zivilgesetzbuch, evtl. Binnenmarktgesetz*  
 Art: *Abschaffung bestehender Regulierung*  
 Wirkung: *direkte Kostensenkung, ökonomische Effizienzsteigerung*

► Eine Belebung des Wettbewerbs im Notariatswesen führt zu einer spürbaren Entlastung.

In vielen Kantonen ist das Notariatswesen immer noch ein stark regulierter Geschäftszweig, der mancherorts monopolistische Züge aufweist. Aufgrund des mangelnden Wettbewerbs sind die Notariatsgebühren in der Schweiz im internationalen Vergleich überdurchschnittlich hoch. Besonders relevant ist dies bei Immobilientransaktionen, da hier keine ausserkantonalen Urkunden anerkannt werden. Eine Liberalisierung des Notariatswesens, insbesondere bezüglich der interkantonalen Anerkennung aller Urkunden, würde daher zu einer Belebung des Wettbewerbs und einer signifikanten Entlastung führen. Der Bundesrat hatte vor rund drei Jahren bereits eine Vorlage präsentiert, stiess in der Vernehmlassung aber auf breiten Widerstand. Die beste Lösung wäre eine Dienstleistungsfreizügigkeit, wie sie heute bereits für Rechtsanwälte gilt. Dies bedingt kein neues Schweizer Gesetz. Es genügt, wenn das Binnenmarktgesetz auch im Notariatsbereich voll umgesetzt wird. Das ist auch eine Empfehlung der WEKO. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Anerkennung ausserkantonaler Verurkundungen von Grundstücksgeschäften, wie sie bei anderen Verträgen bereits umgesetzt ist.

### Verzicht auf eine CH-Zulassung von Biozidprodukten beim Import aus der EU bzw. dem EWR

Betroffener Rechtsakt: *Biozidprodukteverordnung*  
 Art: *Abschaffung bestehender Regulierung*  
 Wirkung: *direkte und indirekte Kostensenkung*

► Ein weiterer Zulassungsprozess für Biozidprodukte, die die EU bereits geprüft hat, ist überflüssig.

Biozidprodukte, die in der EU bereits zugelassen wurden, müssen in der Schweiz einen (vereinfachten) Zulassungsprozess beim Bundesamt für Gesundheit durchlaufen. Dieser Zulassungsprozess ergibt keinen Zusatznutzen, denn die Schweiz hat keine materiell divergierenden Zulassungsvoraussetzungen. Er beschert den Importeuren und dem zuständigen Amt aber einen kostentreibenden Mehraufwand, der auf Endkonsumenten und industrielle oder institutionelle

Verwender wie Spitäler oder Heime abgewälzt werden muss. Schweizer Hersteller von Biozidprodukten werden in der Regel eine EU-Zulassung beantragen, weil der Heimmarkt zu klein ist. Entsprechend entsteht keine Benachteiligung inländischer Produzenten.

Bestehende und geplante Gebühren für Schweizer Zulassungen sind ausserdem zu überdenken und markant zu senken. Die aktuell angedachte Gebührenstruktur kann zu einer Ausdünnung von Anbietern und Produkten führen, da sich die unnötigen Administrativkosten kaum refinanzieren lassen. Insbesondere für KMU ist die Höhe der Gebühren problematisch.

### **Abschaffung des interkantonalen Salzregals**

Betroffener Rechtsakt: *Bundesverfassung, Art. 94*  
 Art: *Abschaffung bestehender Regulierung*  
 Wirkung: *ökonomische Effizienzsteigerung*

► Das Salzmonopol der Rheinsaline widerspricht dem Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit und behindert Innovationen.

Salz ist einer der wenigen Rohstoffe, die in der Schweiz selbst gewonnen werden können. Weniger bekannt ist, dass Salz auch für den industriellen Prozess extrem wichtig ist. Seit Jahrhunderten ist der Salzverkauf oder -import allen Unternehmen verboten, ausser der Rheinsaline, die ausführendes Organ des interkantonalen Salzregals ist.<sup>4</sup> Dieses Importverbot führt im internationalen Vergleich zu erhöhten Preisen und widerspricht dem Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit. Auch wird die Innovation behindert, denn Salz kann nur in den von der Rheinsaline bereitgestellten Formen bezogen werden. Das interkantonale Salzregal ist deshalb abzuschaffen. Für eine gesicherte Versorgung der Schweiz mit Salz (zum Beispiel für den Winterdienst) sind andere Wege zu beschreiten.

### **Verzicht auf die Meldung kompletter Rezepturen von gefährlich eingestuftem Produkten für das breite Publikum**

Betroffener Rechtsakt: *Chemikalienverordnung*  
 Art: *Anpassung bestehender Regulierung*  
 Wirkung: *indirekte Kostensenkung*

► Die Pflicht zu einer Inhaltsdeklaration, die über die internationalen Standards hinausgeht, verteuert Chemikalien unnötig.

Gefährlich eingestufte Produkte für das breite Publikum müssen bei der Inverkehrbringung der Anmeldestelle für Chemikalien gemeldet werden, wobei über die komplette Rezeptur und die Einstufung aller Komponenten zu informieren ist. Viele Produkte werden nun aufgrund der Übernahme der GHS/CLP-Einstufung (Einstufungssysteme für Chemikalien gemäss EU und UN) neu als «gefährlich» eingestuft. Entsprechend steigt der Aufwand stark an. Die Unternehmen könnten deutlich entlastet werden, wenn lediglich die gefährlichen Inhaltsstoffe gemäss Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 3 (notwendige Inhaltsdeklaration in Einklang mit den Vorgaben aus der EU) gemeldet werden müssten. Bei den betroffenen Rezepturänderungen bleibt das Risiko im Umgang mit diesen Produkten unverändert. Entsprechend würde die Vereinfachung das Schutzniveau der Bevölkerung nicht reduzieren.

4

Vom interkantonalen Salzregal ausgenommen ist der Kanton Waadt.

### Vereinfachung der Anmeldung neuer Stoffe, die bereits in der EU autorisiert sind

Betroffener Rechtsakt: *Chemikalienverordnung*  
 Art: *Anpassung bestehender Regulierung*  
 Wirkung: *direkte und indirekte Kostensenkung*

► Für chemische Stoffe, die in der EU bereits zugelassen wurden, soll das Autorisierungsverfahren in der Schweiz auf ein Minimum beschränkt werden.

Die chemische Industrie in der Schweiz setzt häufig neue Stoffe in der Produktion ein, die sie alle entsprechend anmelden muss. Der dafür notwendige Aufwand ist erheblich. Die Stoffe müssen auch dann angemeldet werden, wenn diese bereits in der EU registriert sind, der Marktzugang also gewährleistet ist. Die doppelte Anmeldepflicht ist teuer, bremst die Innovationsfähigkeit der Unternehmen und bringt für die Schweizer Bevölkerung keinerlei Zusatznutzen. Die Informationsauflagen bei der Anmeldung sollten daher – falls die Autorisation durch die EU gegeben ist – auf das notwendige Minimum reduziert werden. Im Weiteren soll als massgebende Menge einzig die in den Schweizer Markt gebrachte Menge gelten und nicht die in der EU produzierte oder in die EU importierte Menge eines Stoffes.

### Radikales Abspecken des Monsterprojekts FIDLEG/FINIG

Betroffener Rechtsakt: *Finanzdienstleistungsgesetz (Entwurf) und Finanzinstitutsgesetz (Entwurf)*  
 Art: *Anpassung geplanter Regulierung*  
 Wirkung: *direkte finanzielle Entlastung, ökonomische Effizienzsteigerung*

► Die Finanzmarktregulierung soll nicht radikal umgebaut, sondern angemessen modernisiert werden.

Getrieben von den Eindrücken der Finanzkrise hat der Bundesrat mit dem Entwurf zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und dem Finanzinstitutsgesetz (FINIG) einen Radikalumbau der bestehenden Finanzmarktregulierung vorgeschlagen: Zahlreiche etablierte Gesetze sollen vollständig aufgehoben und deren Inhalt zum Teil umfassend in neu zu schaffende Gesetze überführt werden. Viele neue Bestimmungen mit ausgesprochen weitgehenden Eingriffen zulasten der Finanzdienstleister sollen hinzukommen. Anstelle eines hoch riskanten Totalumbaus der Finanzmarktregulierung ist eine angemessene Modernisierung anzustreben. Dabei gilt es, die Rechtssicherheit zu wahren und die Unterschiede der Marktteilnehmer zu berücksichtigen.

### Überarbeitung der verunglückten Verjährungsrechtsrevision

Betroffener Rechtsakt: *Obligationenrecht*  
 Art: *Anpassung geplanter Regulierung*  
 Wirkung: *direkte Kostensenkung*

► Die ursprüngliche Idee der Revision des Verjährungsrechts war es, das System zu vereinfachen.

Die Revision des Verjährungsrechts hat sich in eine für die Wirtschaft falsche Richtung entwickelt. Ursprünglich stand eine im Grundsatz begrüssenswerte Gesamtrevision mit einer konsequenten Vereinheitlichung von Fristen zur Diskussion. Jetzt geht es primär noch um eine Verlängerung der Verjährungsfrist für Personenschäden von heute zehn auf neu 20 Jahre. Mit diesem Vorschlag des Nationalrats ist jedoch niemand wirklich glücklich: Für die einen geht er zu wenig weit, für die anderen ist er der falsche Ansatz.

Bevor im Verjährungsrecht Anpassungen mit erheblicher Kostenfolge für die Unternehmen vorgenommen werden, ist im Detail zu prüfen, ob sich die anvisierten Ziele damit erreichen lassen – insbesondere auch in Abstimmung mit den bereits bestehenden Deckungen im Sozialversicherungsrecht. Zudem sollte die ursprüngliche Idee einer Gesamtrevision zur Vereinfachung des Systems wieder aufgenommen werden.



### Rasche Umsetzung der EU-Neuregulierung von Medizinprodukten

Betroffener Rechtsakt: *Medizinprodukteverordnung, Heilmittelgesetz*  
 Art: *Anpassung bestehender Regulierung*  
 Wirkung: *ökonomische Effizienzsteigerung*

► Die Regulierung für Medizinprodukte muss mit den Vorgaben innerhalb der EU Schritt halten.

Die Gleichwertigkeit der Regulierung von Medizinprodukten in der Schweiz und der EU sorgt für freien Warenverkehr. Die massgebenden EU-Richtlinien werden derzeit revidiert und in EU-Verordnungen zusammengefasst. Dies wird zur Folge haben, dass die Richtlinien in den Mitgliedstaaten der EU ohne Übernahme in nationales Recht direkt Anwendung finden. Damit das Mutual Recognition Agreement (MRA) von 1999 und damit der freie Warenverkehr gewahrt bleiben, müssen die EU-Verordnungen nach ihrem Inkrafttreten – das auf Ende 2015 geplant ist – möglichst zeitnah in Schweizer Recht umgesetzt werden. Damit wird der reibungslose Zugang der Schweizer Medizintechnikindustrie zum europäischen Markt sichergestellt.

### Anpassung der Arbeitszeitvorschriften für den Schienengüterverkehr

Betroffener Rechtsakt: *Arbeitszeitgesetz (AZG)*  
 Art: *Anpassung bestehender Regulierung*  
 Wirkung: *direkte Kostensenkung, Produktivitätssteigerung*

► Ein flexibleres Arbeitszeitgesetz hilft, den Schienengüterverkehr konkurrenzfähiger zu machen.

Im Schienengüterverkehr gelten heute spezielle Regelungen bezüglich Arbeitszeit. Das geltende Arbeitszeitgesetz (AZG) ist restriktiv und veraltet. Es muss an die heutigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden. Die Flexibilisierung des AZG ist notwendig, damit der Schienengüterverkehr produktiver und im Vergleich zur Strasse konkurrenzfähiger wird.

### Flexibilisierung des Nachtfahrverbots für Lastwagen

Betroffener Rechtsakt: *Verkehrsregelverordnung (VRV)*  
 Art: *Anpassung bestehender Regulierung*  
 Wirkung: *direkte Kostensenkung, ökonomische Effizienzsteigerung*

► Um die Strassenkapazitäten zu nutzen, muss der Verkehr besser über den Tag verteilt werden.

Zu Spitzenzeiten gibt es auf der Strasse ausgeprägte Kapazitätsengpässe. Die Stautunden auf dem Nationalstrassennetz nehmen stetig zu und haben sich seit 2008 auf über 20'000 Stunden mehr als verdoppelt. Auch die untergeordneten Strassennetze, wo die Feinverteilung der Güter stattfindet, sind zunehmend überlastet. Darunter leiden die Zuverlässigkeit und Qualität der Strassentransporte. Für die Wirtschaft, die Güter auf der Strasse transportieren will, steigen die Kosten. Die vorhandenen Kapazitäten werden im Tagesverlauf nicht optimal genutzt. Aufgrund des Nachtfahrverbots muss auch der Güterverkehr tagsüber erfolgen. Eine Flexibilisierung würde die Stautunden reduzieren und die Verkehrslast gleichmässiger über einen Tag verteilen.

### Branchenverordnungen bei der Swissness-Umsetzung

Betroffener Rechtsakt: *Ausführungsverordnung zur Swissness-Vorlage*  
 Art: *Anpassung geplanter Regulierung*  
 Wirkung: *indirekte Kostensenkung*

► Anforderungen bezüglich Swissness sollen von den Branchen weitgehend selbst festgelegt werden können.

Ziel der letztes Jahr vom Parlament verabschiedeten Swissness-Vorlage ist es, die Marke Schweiz zum Vorteil der Produzenten und des Wirtschaftsstandorts zu stärken. Mit den Ausführungsverordnungen droht nun aber besonders im Lebensmittelbereich eine Überregulierung. Sollen die Unternehmen nicht überfordert werden, ist eine pragmatische, unbürokratische Umsetzung nötig. Dazu gehört insbesondere, dass die Swissness-Anforderungen, entsprechend dem Prinzip der Selbstregulierung, so weit wie möglich durch die Branchen selbst bestimmt werden und nicht durch die Verwaltung. Ein geeignetes Mittel zur Gewährleistung praxistauglicher Regelungen sind Branchenverordnungen. Deshalb müssen die Ausführungsverordnungen ausdrücklich die Möglichkeit vorsehen, dass die Branchen spezifische Lösungen treffen können.

### Lichtung des Tarifdschungels im Urheberrecht

Betroffener Rechtsakt: *Urheberrechtsgesetz*  
 Art: *Anpassung bestehender Regulierung*  
 Wirkung: *indirekte Kostensenkung*

► Die Tarifvielfalt im Urheberrecht wird immer unübersichtlicher. Es braucht eine einfachere, praktikablere Lösung.

Bei Massennutzungen von urheberrechtlich geschützten Werken, wo eine individuelle Abgeltung über Lizenzverträge unmöglich ist, ist die kollektive Verwertung vorgesehen: Verwertungsgesellschaften und Nutzerverbände handeln eine pauschale Vergütung aus, die durch einen gemeinsamen Tarif allgemein verbindlich erklärt wird. Das aktuelle Tarifsysteem im Urheberrecht ist angesichts der rasanten technologischen Entwicklung insbesondere im Bereich der Digitaltarife überholt. Heute gelten 41 Tarife – und die Zahl nimmt laufend weiter zu. Die Tariflandschaft sollte vereinfacht und für Nutzerinnen und Nutzer verständlicher und praktikabler gestaltet werden.

### Vereinfachung der Zulassungsverfahren von Indikationserweiterungen und raschere Verfahren bei Änderungen von Arzneimitteln

Betroffener Rechtsakt: *Verordnung über die Arzneimittel (VAM), Verordnung über die vereinfachte Zulassung von Arzneimitteln (VAZV), Swissmedic-Verwaltungsverordnung*  
 Art: *Anpassung bestehender Regulierung*  
 Wirkung: *indirekte Kostensenkung*

► Einige Zulassungsverfahren bei Swissmedic dauern in der Schweiz zu lange.

Die Zulassungsverfahren für neue Indikationen (Indikationserweiterungen, das heisst zusätzliche Einsatzmöglichkeiten von Medikamenten) dauern in der Schweiz rund 150 Tage länger als in der EU und in den USA (Behörden- und Firmenzeit). Auch die Bewilligung genehmigungs- und meldepflichtiger Änderungen dauern in der Schweiz viel länger. Der Hauptgrund dafür ist verfahrenstechnischer Natur: Swissmedic klassiert und prozessiert die erwähnten Gesuche aus nicht nachvollziehbaren Gründen im Vergleich zum Ausland unterschiedlich. Diese Differenzen sind zum Teil der Grund für unerwünschte Lieferunterbrüche und Versorgungsengpässe. Herstelleränderungen laufen in der EU sogar unter «do and tell» und können somit noch im Prozess umgesetzt werden. In der Schweiz müssen sie hingegen vor der Implementierung zuerst bei Swissmedic beantragt und vor Umsetzung genehmigt werden. Diese rein administrativ begründete Massnahme verursacht erhebliche zusätzliche Kosten.

## Unnötige Bewilligungen und Deklarationspflichten

### Augenmass bei der Pflicht zur Herkunftsangabe von Rohstoffen

Betroffener Rechtsakt: *Lebensmittelrechtsverordnung*  
 Art: *Verzicht auf geplante Regulierung*  
 Wirkung: *indirekte Kostensenkung*

► Eine Verschärfung der Herkunftsangaben von Rohstoffen für Lebensmittel schafft unnötige neue Handelshemmnisse.

Die Deklarationsvorschriften für Lebensmittel sorgen immer wieder für grossen administrativen Aufwand – insbesondere dann, wenn die Schweizer Vorschriften von jenen der EU abweichen. Aktuell besteht das Risiko, dass in der neuen Lebensmittelrechtsverordnung ab 2016 die Herkunftsangabe der Rohstoffe sehr restriktiv umgesetzt wird. Die obligatorische Herkunftsangabe auch von Rohstoffen, die nur einen geringen Anteil im Rezept ausmachen, würde zu einem administrativen Mehraufwand führen, wobei der Nutzen für den Endkonsumenten sehr gering wäre. Es sollte daher auf eine Verschärfung der bestehenden Regelung verzichtet werden. Grundsätzlich gilt, dass jede Diskrepanz zu den EU-Vorschriften zu Handelshemmnissen führt, die die Preise in der Schweiz verteuern. Solche Hemmnisse müssen wenn immer möglich vermieden werden.

### Verzicht auf neue Ausnahmen vom «Cassis-de-Dijon»-Prinzip

Betroffener Rechtsakt: *Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse*  
 Art: *Verzicht auf geplante Regulierung*  
 Wirkung: *indirekte Kostensenkung, ökonomische Effizienzsteigerung*

► Neue Hürden für den Import von Lebensmitteln bekämen insbesondere die Schweizer Gastronomie und Hotellerie zu spüren.

Eine parlamentarische Initiative verlangt, dass Lebensmittel, die in der EU zum Verkauf zugelassen sind, in der Schweiz nicht mehr ohne weitere Prüfung verkauft werden dürfen. Sie sollen also nicht mehr dem sogenannten «Cassis-de-Dijon»-Prinzip unterstehen. Damit werden neue Handelshemmnisse für Lebensmittel aufgebaut, was zu einer Vertuierung der entsprechenden Produkte in der Schweiz führt. Besonders belastet würden Konsumentinnen und Konsumenten, Gastronomie und Hotellerie. Auf diese zusätzliche Einschränkung des freien Warenverkehrs ist deshalb unbedingt zu verzichten.

### Streichung der Preisbekanntgabeverordnung

Betroffener Rechtsakt: *Preisbekanntgabeverordnung*  
 Art: *Abschaffung bestehender Regulierung*  
 Wirkung: *ökonomische Effizienzsteigerung*

► Preise sind heute via Internet problemlos vergleichbar. Die Preisbekanntgabeverordnung ist unnötig geworden.

Die sogenannte Preisbekanntgabeverordnung stammt ursprünglich aus dem Jahr 1978 und sollte sicherstellen, dass Preise klar und miteinander vergleichbar sind. Im Zuge der Digitalisierung und des breiten Zugriffs via Internet auf Preise jeglicher Art ist diese Verordnung überflüssig geworden. Preise können heute sogar international, faktisch kostenfrei verglichen werden. Die Preisbekanntgabeverordnung ist auch aus Sicht des Konsumentenschutzes unnötig: Ohne Bekanntgabe des Gesamtpreises (das heisst inkl. Steuern, Gebühren, Versandkosten usw.) kommt gemäss Obligationenrecht kein gültiger Kaufvertrag zustande. Konsumentinnen und Konsumenten können also nicht getäuscht werden, indem verdeckte Gebühren usw. verheimlicht würden. Schliesslich beinhaltet die Preisbekanntgabeverordnung einige starke Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit, so zum Beispiel die zeitliche Begrenzung von Rabattaktionen. Bei gewissen Produkten, insbesondere bei Autos, widerspricht dies aber den branchenüblichen Preisgestaltungsmechanismen.

### Verzicht auf zusätzliche Typenprüfung beim Autoimport aus der EU

Betroffener Rechtsakt: *Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen, Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge*

Art: *Anpassung bestehender Regulierung*

Wirkung: *indirekte Kostensenkung*

► Eine spezielle Typengenehmigung für Autos in der Schweiz ist überflüssig.

Trotz Mutual Recognition Agreement (MRA) und «Cassis de Dijon» muss bei Automobilen die (anerkannte) europäische Typenprüfung auf eine schweizerische umgeschrieben werden. Diese Hürde auf dem Weg zur Zulassung in der Schweiz ist ohne jeden Zusatznutzen. Im Gegenteil: Die Schweizer Typennummer enthält sogar weniger Informationen als die europäische. Diese Zusatzschleife verursacht Wartezeiten (unter Umständen mehrere Wochen), Kosten und überflüssigen Aufwand beim entsprechenden Bundesamt. Betroffen sind alle möglichen Käuferinnen und Käufer von Autos im europäischen Ausland – General-, Parallelimporteure genauso wie private Käufer.

## Energiebereich

### Stilllegungs- und Entsorgungsfonds: Keine zusätzlichen Kosten

Betroffener Rechtsakt: *Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung*

Art: *Verzicht auf geplante Regulierung*

Wirkung: *indirekte Kostensenkung*

► Die Finanzierung des Stilllegungs- und des Entsorgungsfonds ist ausreichend.

Der Stilllegungs- und der Entsorgungsfonds für Kraftwerke sind mehr als ausreichend alimentiert, das heutige System der Finanzierung hat sich bewährt. Die in der Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung angestrebte Delegation von Kompetenzen zur Bemessung der wesentlichen Parameter für die Beitragsberechnung alleinig an das UVEK ist kontraproduktiv, denn politischer Druck führt zu übereilten Kurskorrekturen, welche die Betreiber unnötig belasten und damit zur höheren Stromkosten führen. Die Governance muss ganz im Sinne der Rechtssicherheit der Langfristigkeit der Finanzierung Rechnung tragen.

### Verzicht auf die Pflicht zur Eigenproduktion von Strom

Betroffener Rechtsakt: *Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich*

Art: *Abschaffung bestehender Regulierung*

Wirkung: *direkte Kostensenkung*

► Eine grundlegende Pflicht zur Stromproduktion bei Neubauten führt zu falschen Anreizen.

Die Pflicht zur Eigenproduktion von Strom in Neubauten erschwert der Schweizer Wirtschaft die Bautätigkeit. Wer auf Eigenproduktion verzichtet, muss eine Ersatzabgabe leisten, was zu einer Verteuerung der Bauten führt. Eine Pflicht zur Eigenstromproduktion ist energiepolitisch nicht angezeigt. Sie widerspricht marktwirtschaftlichen Prinzipien und verhindert, dass schweizweit die geeignetsten Standorte für die effizienteste Stromproduktion unter Berücksichtigung der Netzbelastung gewählt werden. Für die Stromproduktion ist die Standortwahl ein entscheidendes Kriterium: Sie beeinflusst die Effizienz einer Anlage ganz wesentlich (insbesondere bei Fotovoltaik). Einige Produktionsarten sind für Eigenstromerzeugung an, in oder auf Gebäuden ungeeignet. Die Vorschriften bewirken deshalb einen forcierten Ausbau bestimmter Technologien. Dies kann zu einem suboptimalen Produktionsmix im Gesamtsystem führen und (im

Falle von erzwungenem Fotovoltaikausbau) das heute schon bestehende Ungleichgewicht in der Jahresbilanz – Überschuss im Sommer und zum Teil negative Preise gegenüber kritischen Situationen im Winter – verstärken.

### **Abschaffung der Energieetikette bei Motorfahrzeugen**

Betroffener Rechtsakt: *Energieverordnung*  
 Art: *Abschaffung bestehender Regulierung*  
 Wirkung: *indirekte Kostensenkung*

► Die Energieetikette hat ihren Zweck erfüllt, sie ist mittlerweile aber überflüssig geworden.

Die Energieetikette sollte ursprünglich die Vergleichbarkeit des Verbrauchs von Motorfahrzeugen vereinfachen. Diese Vorgabe hat sie grundsätzlich gut erfüllt. Allerdings sind entsprechende Anbieter heute ohnehin verpflichtet, den CO<sub>2</sub>-Ausstoss als absolute Grösse für alle Motorfahrzeuge anzugeben. Mit dieser Angabe lässt sich die Energieeffizienz direkt vergleichen, ohne dass eine weitere Etikette nötig wäre.

### **Abschaffung des Verbrauchskatalogs von Automobilfahrzeugen**

Betroffener Rechtsakt: *Energieverordnung*  
 Art: *Abschaffung bestehender Regulierung*  
 Wirkung: *indirekte Kostensenkung*

► Ein jährlich gedruckter Katalog zu den Verbrauchswerten von Neuwagen ist nicht mehr zeitgemäss.

Jedes Jahr erstellt der Bund zusammen mit dem TCS einen Katalog, der die durchschnittlichen Treibstoffverbrauchsangaben sowie den CO<sub>2</sub>-Ausstoss für sämtliche neu kaufbaren Autos auflistet. Dies ist eine indirekte Konsequenz aus der Pflicht zur Energieetikette (vgl. oben). Der Katalog erscheint in einer beträchtlich hohen gedruckten Auflage. Da der Zugang zu den entsprechenden Informationen durch das Internet jedoch ohnehin sichergestellt ist, wird ein Verbrauchskatalog nicht mehr benötigt. Auch ist es grundsätzlich nicht Aufgabe des Staates, «Produktwerbekataloge» zu vertreiben. Auf die Erstellung des entsprechenden Berichts ist zu verzichten, allenfalls kann das Bundesamt für Energie die Angaben weiterhin zentral auf seiner Webseite zur Verfügung stellen.

### **Hindernisse für Zielvereinbarungen abbauen: Effizienz und Klimaleistungen**

Betroffener Rechtsakt: *CO<sub>2</sub>-Verordnung*  
 Art: *Abschaffung bestehender Regulierung*  
 Wirkung: *direkte und indirekte Kostensenkung*

► Das Verfahren für freiwillige Zielvereinbarungen für die Klimaeffizienz von Unternehmen ist heute zu kompliziert und zu restriktiv.

Das Instrument der Zielvereinbarungen ist ein europaweit kopiertes Erfolgsmodell. Mit einer Zielvereinbarung verpflichten sich die Unternehmen zu ambitionierten Effizienz- und Klimaleistungen und werden im Gegenzug von Steuern und Abgaben befreit. Das Verfahren ist allerdings sehr bürokratisch und mit einem erheblichen Aufwand für die Unternehmen verbunden. So werden in Anhang 7 der Energieverordnung abschliessend Tätigkeiten definiert, die von der CO<sub>2</sub>-Lenkungsabgabe befreit werden können. Entsprechend gross ist der Interpretationsspielraum der Behörden. Bis die Unternehmen wissen, ob sie sich befreien lassen können oder nicht, entsteht ein erheblicher Aufwand. Die restriktive Praxis führt auch dazu, dass exportorientierte Unternehmen, die sich nicht befreien lassen können, einen erheblichen Konkurrenznachteil gegenüber dem Ausland erleiden. Statt Tätigkeiten aufzuzählen, sollten die Wirtschaftszweige einfach nach deren CO<sub>2</sub>-Abgabenbelastung definiert werden: Alle Unternehmen, deren CO<sub>2</sub>-Abgaben höher sind als die Rückverteilung, können sich befreien lassen (Anhang 7 könnte damit aufgehoben werden).

### Einfacheres Verfahren zur Vergütung von Netzverstärkungen

Betroffener Rechtsakt: *Stromversorgungsverordnung*  
 Art: *Anpassung bestehender Regulierung*  
 Wirkung: *indirekte Kostensenkung*

► Für die Stromnetzbetreiber ist das aktuelle Verfahren zur Vergütung auch geringer Einspeisungen ineffizient und daher teuer.

Die Kosten von Netzverstärkungen, die durch die Einspeisung von Energieerzeugung (zum Beispiel bei Fotovoltaikanlagen) nach Art. 7, 7a und 7b Energiegesetz (EnG) entstehen, werden dem Netzbetreiber vergütet. Diese Vergütung bedarf einer Bewilligung der Elektrizitätskommission ElCom. Die Beurteilung und Abwicklung der Rückerstattung von Netzverstärkungskosten für den Anschluss von Produktionsanlagen gemäss Art. 7 EnG erfolgt heute ex post und pro Einzelfall, unabhängig von der Grösse der Produktionsanlage. Die Umsetzung der Rückerstattung, insbesondere für vergleichsweise geringe Netzverstärkungskosten, ist ineffizient, zeitraubend und führt beim Netzbetreiber zu einem erheblichen Zusatzaufwand und zu Mehrkosten. Die Verfahren für vergleichsweise geringe Netzverstärkungskosten sollten deshalb vereinfacht werden.

### Hindernisse für Zielvereinbarungen abbauen: Netzzuschlag

Betroffener Rechtsakt: *Energiegesetz, Art. 15b<sup>bis</sup>1*  
 Art: *Anpassung bestehender Regulierung*  
 Wirkung: *direkte und indirekte Kostensenkung*

► Die aktuelle Regelung verhindert, dass sich KMU mit hohem Strombedarf vom Netzzuschlag befreien lassen können.

Alle Unternehmen, deren Elektrizitätskosten fünf Prozent der Bruttowertschöpfung übertreffen, können sich vom Netzzuschlag befreien lassen. Im Gegensatz zur CO<sub>2</sub>-Steuer ist diese Formulierung wesentlich klarer. Dennoch wird der Kreis der Unternehmen stark eingeschränkt: So können sich lediglich 100 Firmen vom Netzzuschlag befreien lassen (in den Gesetzesdiskussionen war man von weit mehr ausgegangen). Zwei Hindernisse bestehen: Erstens wird die Stromintensität eines Unternehmens und nicht eines Standorts betrachtet. Wird also die stromintensive Produktion als separate Firma geführt, kann sich diese befreien lassen. Wenn das Unternehmen aber über weitere Standorte verfügt, die wenig Strom verbrauchen, dann bestimmt der Durchschnitt über alle Standorte über die Befreiung. Zweitens verhindert die Grenze von 20'000 Franken Mindestrückerstattung, dass sich auch KMU vom Netzzuschlag befreien lassen können.

## Steuerfragen und Abgaben

### Keine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln

Betroffener Rechtsakt: *Chemikaliengesetz*  
 Art: *Verzicht auf geplante Regulierung*  
 Wirkung: *direkte und indirekte Kostensenkung*

► Die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln benachteiligt die Schweiz gegenüber anderen europäischen Ländern.

Die Motion «Lenkungsabgabe auf Pestiziden» [14.3431] fordert die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln. Der Bundesrat empfiehlt die Vorlage zur Ablehnung, will das Anliegen aber im Rahmen des «Aktionsplans zur Risikominimierung und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln» weiterverfolgen. Die gegenwärtigen Kontrollinstrumente und Vorgaben sind allerdings weitreichend und zweckmässig. Eine weitere Verschärfung wäre mit zusätzlichen Kosten verbunden und würde insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber der ausländischen Konkurrenz weiter senken.

### Verzicht auf die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOC)

Betroffener Rechtsakt: *Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)*

Art: *Abschaffung bestehender Regulierung*

Wirkung: *direkte Kostensenkung*

► Die angestrebte VOC-Maximalemission wird bereits unterschritten.

Die seit dem Jahr 2000 erhobene Lenkungsabgabe auf VOC wirkt bei verschiedenen Produkten, insbesondere im Kosmetikbereich, kostentreibend und ist wesentlich mitverantwortlich für die grossen Preisunterschiede zum Ausland. Als internationales Unikum bedeutet sie für alle Verwender organischer Lösemittel, darunter Hersteller und Importeure kosmetischer Produkte, hohe Kosten, sei dies direkt durch Lenkungsabgaben oder durch Aufwendungen der Unternehmen für die Befreiung von der Lenkungsabgabe. Herstellende Betriebe müssen komplizierte Bilanzen führen und Importeure allein für die Einfuhr in die Schweiz aufwendige VOC-Deklarationen in allen Systemen pflegen und die Abgabe mit der Zollverwaltung abrechnen. Eine Weiterführung der VOC-Abgabe lässt sich nicht legitimieren. Die angestrebte Maximalemission von 80'000 Tonnen pro Jahr wurde gemäss Publikation des BAFU vom 12. April 2015 bereits unterschritten. Der Beitrag der Industrie ist dabei wichtig, allerdings unabhängig von der VOC-Lenkungsabgabe, da diese Belastung in der Wertschöpfungskette weitergegeben wird. Die Kosten, die der Industrie und besonders der Kosmetikbranche entstehen, stehen in keinem Verhältnis zu den angestrebten Einsparungen an Emissionen und sind stark marktverzerrend. Durch einen Verzicht auf diese Lenkungsabgabe wird auch die Zollverwaltung entlastet.

### Revision des Quellensteuergesetzes

Betroffener Rechtsakt: *Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Steuerharmonisierungsgesetz*

Art: *Anpassung geplanter Regulierung*

Wirkung: *direkte Kostensenkung*

► Die geplante Revision der Quellensteuerbestimmungen würde den Administrationsaufwand der Unternehmen massiv erhöhen.

Die Quellensteuer gilt für Arbeitnehmende, die weniger als fünf Jahre in der Schweiz arbeiten. Durch Abzug an der Quelle (hier beim Lohn) wird die Steuerentrichtung sichergestellt. Wie die Einkommenssteuer kennt die Quellensteuer unterschiedliche Tarife und Hunderte von verschiedenen, einkommensabhängigen Steuersätzen. Dem komplexen und verästelten System ist vor allem eines gemeinsam: Die Arbeitgebenden stehen für alles in der Pflicht. Die gesetzlichen Grundlagen der Quellensteuer werden gegenwärtig revidiert. Musste ein Unternehmen bis heute beispielsweise nur mit einem Kanton zentral abrechnen, soll neu die Abrechnung mit jedem Kanton, in dem ein quellensteuerpflichtiger Mitarbeitender wohnt, erforderlich sein. Angesichts der kantonal unterschiedlichen Regeln und Verfahren wird der administrative Aufwand für die Unternehmen stark ansteigen. Zudem sind aufgrund des detaillierten Tarifsystems Fehler unvermeidbar. Konnten bis heute nachträgliche Korrekturen leicht angebracht werden (etwa wenn die Anzahl Kinder falsch angegeben wurde), soll dies künftig nicht mehr möglich sein. Auch soll die Haftung verschärft werden. In der parlamentarischen Beratung der Gesetzesrevision sollte die Gelegenheit genutzt werden, eine solche Entwicklung zu vermeiden und Vereinfachungen und Entlastungen einzuführen, ohne aber materiell in die Steuerhoheit der Kantone einzugreifen.

## Rückgängigmachung der 2. Etappe der Swissmedic-Gebührenerhöhung

Betroffener Rechtsakt: *Heilmittelgebührenverordnung (HGebV)*  
 Art: *Anpassung bestehender Regulierung*  
 Wirkung: *direkte Kostensenkung*

▶ Keine ungerechtfertigte Erhöhung der Swissmedic-Gebühren.

Swissmedic hat die Zulassungsgebühren im Jahr 2013 massiv erhöht. Diese Kosten belasten die Pharmafirmen, umso mehr, als in der Zwischenzeit die Medikamentenpreise als Folge der Währungsdifferenzen gesenkt worden sind. Swissmedic hat dank früherer Gebührenerhöhungen eine markante Kapazitätserweiterung im Bereich Clinical Review vorgenommen. Zudem dürfte die vom EDI verordnete Erhöhung des Dotationskapitals mittlerweile erreicht worden sein. Nun wurden die Gebühren per 1. Januar 2015 noch einmal erhöht. Ein solcher Schritt lässt sich jedoch wirtschaftlich nicht rechtfertigen. Die Swissmedic-Gebühren sollen daher auf dem bereits hohen Stand von 2013 eingefroren werden.

## Entlastungen im Zollverkehr

### Autonome Abschaffung von Importzöllen auf Textilverleistungen

Betroffener Rechtsakt: *Zollgesetz, Zollverordnung*  
 Art: *Abschaffung bestehender Regulierung*  
 Wirkung: *direkte Kostensenkung*

▶ Importzölle, die früher zum Schutz der Schweizer Textilindustrie eingeführt wurden, bremsen diese heute.

Die Schweizer Textilindustrie ist für ihre Produktion in hohem Masse auf den Import diverser Rohstoffe und Zwischenprodukte angewiesen. Zwar bemühen sich die Firmen, ihren Bedarf bei Freihandelspartnern zu decken, deren Produkte zollfrei importiert werden können. Wegen der immer stärkeren Verlagerung der Wertschöpfungsketten in Drittländer sind die Firmen jedoch vermehrt gezwungen, ihren Bedarf ausserhalb zu decken. Einfuhren aus solchen Ländern sind in der Regel mit hohen Zöllen belastet. Die vor vielen Jahren zum Schutz der inländischen Textilindustrie festgelegten Zollansätze wirken sich heute zu deren Nachteil aus, da sie die Beschaffung dringend benötigter Vormaterialien zusätzlich verteuern (konkret geht es um bestimmte Tariflinien der HS-Kapitel 50–60, ohne Bekleidung). Die Importzölle kommen einer staatlichen Verteuerung der Produktion gleich. Durch die Abschaffung der Zölle würde die Branche mit Zolleinsparungen von 7,8 Millionen Franken signifikant entlastet.

### Vereinfachungen im aktiven Veredelungsverkehr

Betroffener Rechtsakt: *Zollgesetz*  
 Art: *Anpassung bestehender Regulierung*  
 Wirkung: *indirekte Kostensenkung*

▶ Gesuche für Veredelungsverkehr bei Rohstoffpreisnachteilen müssen heute einen langwierigen Prüfungsprozess durchlaufen.

Gemäss einschlägiger Gesetzgebung «gewährt die Zollverwaltung Zollermässigung oder Zollbefreiung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Grundstoffe, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse nicht in genügender Menge verfügbar sind oder für solche Erzeugnisse der Rohstoffpreisnachteil nicht durch andere Massnahmen ausgeglichen werden kann» (Art. 12, Abs. 3, Zollgesetz). Mit anderen Worten haben Produzenten im Lebensmittelbereich die Möglichkeit, bei einem Rohstoffpreisnachteil ein Gesuch für einen Veredelungsverkehr einzureichen. Damit soll der Wettbewerbsnachteil im Exportmarkt aufgrund der hiesigen Agrargesetzgebung ausgeglichen wer-



den (analog zum «Schoggigesetz»). Allerdings müssen solche Gesuche einen langwierigen Prüfungsprozess durchlaufen. Wünschenswert wäre daher ein flexibleres System, bei dem der Exporteur auswählen könnte, ob er einfach Ausführbeiträge beziehen oder auf den Veredelungsverkehr ausweichen will. Die Schweiz kennt ein entsprechendes System bereits beim Handel mit Butter, eine Ausweitung wäre also relativ einfach möglich.

### Umsetzung der Euro-Med-Konvention

Betroffener Rechtsakt: *Euro-Med-Konvention*  
 Art: *Anpassung bestehender Regulierung*  
 Wirkung: *direkte Kostensenkung*

► Durch die Verzögerung der Umsetzung der Euro-Med-Konvention gehen zum Beispiel der Textilbranche Aufträge verloren.

Die Euro-Med-Konvention (regionales Übereinkommen über die Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln) wurde 2011 unterzeichnet, ist jedoch für die Schweizer Wirtschaft immer noch nicht anwendbar. Ziel der Euro-Med-Zone (EU, EFTA, Mittelmeerländer und Westbalkan) ist ein zollfreier Handelsraum mit einheitlichen Ursprungsregeln und einheitlicher Dokumentation. Massgeblich für den Freihandel ist, dass die Erzeugnisse ihren Warenursprung in einem der beteiligten Länder haben.<sup>5</sup> Diese Ursprungserzeugnisse können dann in jedes andere Mitgliedsland zollfrei eingeführt werden. Voraussetzung für die Erreichung eines Ursprungszeugnisses sind einfach anzuwendende, liberale und moderne Ursprungsregeln. Für die international ausgerichtete Schweizer Wirtschaft entsteht so die Möglichkeit, Produkte in einem Vertragsstaat zu verarbeiten und dann beispielsweise zollfrei in die EU zu exportieren oder umgekehrt. Das ist insbesondere für die Textil- und Bekleidungsindustrie mit ihren diversifizierten Wertschöpfungsketten ausschlaggebend. Derzeit gehen Aufträge verloren, weil die Unternehmen den zollrechtlichen Warenursprung in der Euro-Med-Zone nicht lückenlos kumulieren können.<sup>6</sup> Die Konvention stellt eine essenzielle Vereinfachung dar. Eine weitere Verzögerung aufgrund protektionistischer Interessen der Landwirtschaft ist nicht gerechtfertigt.

### Verzicht auf Bezug und Aufbewahrung der eVV beim Steuerpflichtigen

Betroffener Rechtsakt: *MWStG (SR 641.20) oder MWSt-Verordnung (SR 641.201)*  
 Art: *Anpassung bestehender Regulierung*  
 Wirkung: *direkte und indirekte Kostensenkung*

► Es ist überflüssig, dass Unternehmen die Veranlagungsverfügungen selbst elektronisch archivieren müssen.

Die Unternehmen sollen von der Pflicht befreit werden, ihre elektronischen Veranlagungsverfügungen (eVV) auf eigenen Datenverarbeitungssystemen zu archivieren und zu sichern.<sup>7</sup> So steht es auch im Regulierungskostenbericht des Bundesrats 2013. Die Hauptabteilung Mehrwertsteuer der Eidgenössischen Steuerverwaltung kann für steuerrechtliche Kontrollen die Daten künftig direkt aus dem System der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) beziehen. Diese Massnahme beseitigt Doppelspurigkeiten in der Aufbewahrung und erlaubt den Unternehmen, Kosten für Software, Prozesse und Personal einzusparen.

<sup>5</sup> Im Warenhandel spielt der zollrechtliche Ursprung der produzierten Ware eine grosse Rolle, da Zollpräferenzen nur für Waren gewährt werden, die die entsprechenden Regeln des Freihandelsabkommens erfüllen, das heisst insbesondere Ursprung im Sinne dieser Abkommen aufweisen.

<sup>6</sup> Kumulation bedeutet, dass bei der Herstellung einer Ware die Vormaterialien aus den Vertragsstaaten ihren Status als Ursprungsware behalten und unbeschränkt verwendet werden können.

<sup>7</sup> Die elektronische Veranlagungsverfügung (eVV) benötigen Unternehmen im grenzüberschreitenden Warenverkehr zur entsprechenden Dokumentation (insbesondere für Steuerzwecke).

### Abschaffung der Veranlagungsverfügungen Zoll/MWST in Papierform

Betroffener Rechtsakt: *evtl. Zollverordnung*  
 Art: *Anpassung bestehender Regulierung*  
 Wirkung: *direkte und indirekte Kostensenkung*

► Die Zollverwaltung kann bei den Veranlagungsverfügungen per sofort auf Papier verzichten.

Die Nutzung physischer Dokumente bei der Zollabfertigung ist für die betroffenen Unternehmen mit hohen Kosten und Administrationsaufwand verbunden. Durch den Verzicht auf Papierveranlagungsverfügungen spart die EZV mehrere Millionen Franken. Dies kann sofort, ohne Anpassung der Rechtsgrundlagen erfolgen.

### Elektronische Zollveranlagungsprozesse – effiziente und moderne Zollverfahren

Betroffener Rechtsakt: *evtl. Zollverordnung*  
 Art: *Anpassung bestehender Regulierung*  
 Wirkung: *direkte und indirekte Kostensenkung*

► Die Vereinfachung der Zollveranlagungsprozesse ist in Verzug geraten und muss dringend weiter vorangetrieben werden.

Die Wirtschaft hat mit grossem Engagement zusammen mit der EZV das Projekt «Vereinfachung der Zollveranlagungsprozesse» (ZVP) entwickelt. Das Projekt ist für die Schweizer Export- und Importunternehmen ausserordentlich wichtig. Mit den IT-Projekten sollen dringend notwendige Prozessvereinfachungen realisiert werden, die den Verkehrsfluss beim Grenzübertritt beschleunigen. Dank elektronischer Zollprozesse könnten die Unternehmen enorme Kosten sparen. Im schwierigen Umfeld der Frankenstärke und des zunehmenden Protektionismus sind effiziente Zollveranlagungsprozesse für Schweizer Firmen im globalen Wettbewerb unerlässlich. Aufgrund fehlender Mittel der EZV und veralteter Technologien im Handelswarenverkehr sind die IT-Massnahmen des ZVP-Projekts mittlerweile drei Jahre in Verzug. Für die Unternehmen ist es entscheidend, dass die IT-Projekte jetzt zeitnah umgesetzt werden.

### Verzicht auf physische Vorlage der Begleitdokumente zu Zollanmeldungen

Betroffener Rechtsakt: *evtl. Zollverordnung*  
 Art: *Anpassung bestehender Regulierung*  
 Wirkung: *direkte und indirekte Kostensenkung*

► Die Begleitdokumente zu Zollanmeldungen sollen künftig elektronisch übermittelt werden können.

Die elektronische Übermittlung der Begleitdokumente an die EZV ist ebenfalls als Massnahme im Regulierungskostenbericht des Bundesrats 2013 zu finden. Bis das Projekt e-Begleitdokumente (im Rahmen des ZVP-Projekts, siehe oben) umgesetzt wird, braucht es eine Übergangslösung. Die Einreichung von Begleitdokumenten zu einer Zollanmeldung soll anstatt auf Papier elektronisch per E-Mail erfolgen können. Für den Zollanmelder entfallen dann der Aufwand von Schaltergängen und die Überwachung des Dokumentenflusses. Eine Umsetzung kann sofort, ohne Anpassung von Rechtsgrundlagen und ohne Investitionen erfolgen.

### Anhebung des Mindestzolls von fünf auf 50 Franken

Betroffener Rechtsakt: *Zollgesetz*

Art: *Anpassung bestehender Regulierung*

Wirkung: *direkte und indirekte Kostensenkung*

▶ Mit einer Anhebung des Mindestzolls können kleinere Sendungen rascher abgefertigt werden.

Die Zollabfertigung bzw. die damit verbundenen Deklarationen und Zahlungen gehören zu den aufwendigsten administrativen Arbeiten, insbesondere für KMU. In Anlehnung an die ICC-Initiative «Global Baseline De Minimis Value Thresholds» soll der Mindestzoll in der Schweiz von fünf auf 50 Franken angehoben werden. Kleinere Sendungen, die unter die Abgabefreigrenze fallen, können einfacher und schneller abgefertigt werden. Unternehmen würden auf diese Weise administrativ und finanziell entlastet.

## Fazit

► Konjunkturprogramme helfen nicht gegen einen starken Franken, bessere Rahmenbedingungen hingegen schon.

Die starke Aufwertung des Frankens, die der Aufhebung des Mindestkurses durch die Nationalbank folgte, wird die Schweizer Wirtschaftspolitik noch lange beschäftigen. Kurzfristige Massnahmen wie Konjunkturprogramme helfen gegen das langfristige Phänomen der Frankenstärke kaum und sind sogar schädlich. Stattdessen sollte die Politik den Unternehmen den nötigen Freiraum verschaffen und sie kostenseitig entlasten, sodass sie sich nach dem Kostenschock anpassen und konkurrenzfähig bleiben können. Dazu zählt vor allem der Verzicht auf weitere Belastungen wie die Aktienrechtsrevision oder die «Energierategie 2050». Doch auch grössere Projekte wie der Einheitssatz bei der Mehrwertsteuer, Harmonisierungen im Baurecht oder der Ausbau des E-Government gehören dazu.

In diesem dossierpolitik haben wir eine Auswahl konkreter Massnahmen zusammengetragen, die die Firmen kostenseitig entlasten würden. Die meisten davon sind ohne Kosten für den Staat umzusetzen und führen zu keinerlei Benachteiligungen für Dritte; beispielsweise für Konsumentinnen und Konsumenten oder für die Umwelt. Selbstverständlich ist diese Liste in keiner Art und Weise abschliessend, sie widerspiegelt jedoch einige der unmittelbar die Mitglieder von *economiesuisse* belastenden Probleme.

► Der Kostenreduktion zugunsten der Unternehmen muss in der politischen Diskussion mehr Gewicht eingeräumt werden.

Natürlich gibt es immer einen Grund, den Status quo zu verteidigen. So schaffen Ineffizienzen immer auch Privilegien, sei dies in der Verwaltung oder bei einzelnen Gruppierungen und Firmen. Angesichts der grossen Herausforderung für die Wirtschaft kann es sich die Schweiz aber nicht leisten, solche Privilegien weiterhin zu pflegen. Auch in der Güterabwägung muss die kostenseitige Reduktion zugunsten der Unternehmen an Gewicht gewinnen.

Die Politik ist gefordert, diese Massnahmen rasch umzusetzen und keine neuen Belastungen zu schaffen.

### Rückfragen:

rudolf.minsch@economiesuisse.ch  
fabian.schnell@economiesuisse.ch

### Ihr IHZ-Kontakt:

Adrian Derungs, Wirtschaftspolitischer Mitarbeiter  
Tel. 041 417 01 46, Mail: adrian.derungs@ihz.ch

### Impressum

economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen  
Hegibachstrasse 47, Postfach, CH-8032 Zürich  
www.economiesuisse.ch